

## Private Kfz-Nutzung ab 2010

### Bundesfinanzministerium verschärft ab 2010 die 1%-Regelung

#### 1. Behandlung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

Wird ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, können Steuerpflichtige zwischen der Besteuerung nach der 1%-Regelung oder Fahrtenbuchmethode wählen. Die Methodenwahl muss für das Wirtschaftsjahr pro Fahrzeug einheitlich getroffen werden. Im Fall des Kraftfahrzeugwechsels ist auch während eines Wirtschaftsjahres der Übergang zu einer anderen Ermittlungsmethode zulässig. Die betriebliche Nutzung von über 50% muss anhand von Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nachgewiesen werden (Fahrtenbuch ist nicht notwendig). Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann das Finanzamt sämtliche Kfz-Kosten und die dazugehörige Vorsteuer streichen.

Der private Nutzungsanteil eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz ist dann zwingend mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bewerten, wenn dieses zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Kfz.

Die bloße Behauptung, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, reicht nicht aus, um von dem Ansatz eines privaten Nutzungsanteils abzusehen. Vielmehr muss es der Steuerpflichtige anhand eines **Fahrtenbuches** nachweisen, dass er das Kfz ausschließlich zu betrieblichen Zwecken nutzt.

Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kfz nicht privat genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z. B. bei sog. Werkstattwagen) oder diese ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Fahrzeuge kein pauschaler Nutzungswert zu ermitteln. **Es gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.**

Befinden sich Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, ist ein pauschaler Nutzungswert für den Gesellschafter anzusetzen, dem die Nutzung des Kraftfahrzeugs bzw. der Kraftfahrzeuge zuzurechnen ist. Die Regelungen zur Kfz-Nutzung bei Einzelunternehmen sind auch bei den Personengesellschaften in gleicher Weise anzuwenden.

#### Bundesfinanzhof bestätigt mehrfache Anwendung der 1%-Regelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt mit Urteil vom 9.3.2010 die neue Auffassung der Finanzverwaltung, dass die 1%-Regelung auch dann **auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug** anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

#### 2. Behandlung bei Kapitalgesellschaften:

Die mehrfache Anwendung der 1%-Regelung für Kfz-Nutzung ist für die Kapitalgesellschaften bislang noch nicht anzuwenden. Demnach versteuert der Gesellschafter-Geschäftsführer weiterhin nur das teuerste Auto, wenn zwei Kfz von ihm genutzt werden. Die Fahrtenbuchmethode ist natürlich ebenfalls, wie bei den Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, möglich. Weiter ist bei Kapitalgesellschaften eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% immer gegeben, so dass ein Nachweis, wie im ersten Absatz beschrieben, über die betriebliche Nutzung anhand von 3-monatiger Aufzeichnungen nicht notwendig ist.

#### Kanzlei Isernhagen:

Burgwedeler Str. 25  
30916 Isernhagen HB

Telefon: 0511/72612-0  
Telefax: 0511/72612-50

Internet: [www.kanzlei-kp.de](http://www.kanzlei-kp.de)  
eMail: [steuer@kanzlei-kp.de](mailto:steuer@kanzlei-kp.de)

Wolfgang Katz  
Dipl.-Kfm., Steuerberater

Jörg Neumann  
Steuerberater <sup>1</sup>

Helmut Hauenschild  
Dipl.-Vw., Steuerberater <sup>2</sup>

Julia Katz  
Rechtsanwältin <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Angest. gem. § 58 StBerG  
<sup>2</sup> In Bürogemeinschaft  
<sup>3</sup> Hauptsitz  
Siegesstraße 2  
30175 Hannover

#### Kooperationspartner:

K & M Object Financial  
Management GmbH

Hauptstraße 25  
30916 Isernhagen FB

Mittelstands-Beratung  
Hannover GmbH

Tiefe Trift 9  
30916 Isernhagen FB

#### Bankverbindung:

Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG  
Konto: 53 199 75 00  
BLZ: 250 700 24